

Hinweise zur Anstellung von Stellvertretungen an der Volksschule ab dem 1. August 2025

I. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 3. Dezember 2024 das Zustandekommen der folgenden GAV-Änderung festgestellt (RRB Nr. 2024/1966 und RRB Nr. 2024/1967):

«Stellvertretende werden wie Lehrpersonen beziehungsweise wie Lehrbeauftragte eingereiht».

Stellvertretende werden mit Wirkung ab 1. August 2025 ordentlich eingestuft, das heisst, ihre Erfahrungen werden wie bei Lehrpersonen und Lehrbeauftragten gestützt auf ihre individuellen Erfahrungen berechnet.

Mit der individuellen Einstufung entfällt auch die Notwendigkeit der rückwirkenden Einstufung nach 19 Wochen beziehungsweise nach einem Schulhalbjahr, wie dies im aufgehobenen § 385 Absatz 2 GAV vorgesehen war.

II. Grundsätze

Unterrichtsausfall	Nicht vorhersehbare Abwesenheiten von Lehrpersonen dürfen nicht unmittelbar zu Schulausfall führen. Gemäss § 348 GAV ist die Betreuung durch andere Lehrpersonen im Schulhaus mindestens bis zum Ende des Schulhalbtages und nach Bedarf für einzelne Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Schultages sicherzustellen. Nicht als Stellvertretungseinsatz gilt grundsätzlich das «Hüten» einer Klasse durch Lehrpersonen, die am Unterrichten sind: Sie überbrücken kurzfristig im Rahmen ihres Berufsauftrags und im Sinne einer Sofortmassnahme (zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs) am laufenden Schultag zusätzlich die unvorhergesehene Abwesenheit der Lehrperson. Bei voraussehbaren Unterrichtsausfällen ist die Anstellung von Stellvertretenden von Anfang an planbar (§§ 343 ff. GAV).
Anstellung	Stellvertretende werden gemäss § 337^{bis} Absatz 4 GAV für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können. Sie sind gemäss § 338^{bis} Absatz 2 GAV befristet anzustellen. Die Anstellung von Stellvertretenden erfolgt befristet mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag durch die Anstellungsbehörde/Schulleitung. Die Kosten für Stellvertretungseinsätze sind bei der Berechnung der Schülerpauschale mitberücksichtigt.
Meldung von Stellvertretenden zur Aufnahme ins SAP/BISSO	§ 369 GAV sieht vor, dass bei der Berechnung der Dienstjahre Schuldienst von einem halben Jahr und mehr als ein ganzes Dienstjahr gilt. Ein solcher, länger dauernder Einsatz hat Auswirkungen auf die Berechnung der Treueprämie. Daher müssen Stellvertretungen ab einem halben Jahr und mehr dem VSA für die Aufnahme ins SAP/BISSO gemeldet werden. Einsätze von weniger als einem halben Jahr müssen bzw. dürfen nicht gemeldet werden.
Stellvertretungsverfügungen	Stellvertretungseinsätze, deren Kosten vom Kanton vollumfänglich übernommen werden, verfügt der Kanton/DBK. Derzeit sind dies: • die Ausbildung einer Lehrperson zur Praxislehrperson und • die Weiterbildung «on arrive»

III. Prozess Einreihung und Einstufung

- **Bestehende Anstellung beim Schulträger im Kanton Solothurn**
Für Stellvertretende mit Anstellung am gleichen Schulträger kann die Besoldung (Lohnklasse und Erfahrungsstufe) übernommen werden. Es ist keine Anfrage beim Volksschulamt erforderlich.
- **Anstellung bei einem anderen Schulträger im Kanton Solothurn**
Für Stellvertretende mit Anstellung bei einem anderen Schulträger kann die Besoldung beim Volksschulamt per Mail angefragt werden. Es müssen keine Unterlagen eingereicht werden. Die Mitteilung erfolgt per Mail.
- **Keine Anstellung bei einem Schulträger im Kanton Solothurn**
Für Stellvertretende ohne Anstellung kann die Schulleitung dem Volksschulamt die entsprechenden vollständigen Unterlagen (aktueller und detaillierter CV sowie Ausbildungsnachweis als pdf) per Mail zur Berechnung einreichen. Die Mitteilung erfolgt per Mail.

Die Wegleitung und die entsprechenden Anhänge sind sowohl auf der Homepage des VSA sowie für Schulleitungen auf SObildung aufgeschaltet

Kontaktstelle für die Beantwortung von Fragen und/oder zur Ermittlung der Einreihung/Einstufung

Volksschulamt
Personelles Volksschule
Kreuzackerstrasse 1
4502 Solothurn

Bichsel Michelle: 032 627 29 85

Jenni Michael: 032 627 29 87

Mathys Martha: 032 627 29 25

E-Mail: personelles@dbk.so.ch

Solothurn, im April 2025